

Satzung

vom

Kleingärtnerverein

„Wiesengrund“ Karlshagen e.V.

PF 1112

17445 Karlshagen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Kleingärtnerverein „Wiesengrund“ Karlshagen e.V.
(nachfolgend KGV genannt).

Der KGV hat seinen Sitz in Karlshagen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund unter VR 6011 eingetragen (ehemals VR 11 Amtsgericht Wolgast). Er ist gleiche Rechtspersönlichkeit wie die ehemalige Sparte Kleingarten „Karlshagen II“ des VKSK Kreisverband Wolgast. Der KGV ist Mitglied im Kreisverband der Gartenfreunde Ostvorpommern e.V.. Der Gerichtsstand ist Stralsund.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Zustellungen an den KGV sind an die Wohnadresse des jeweiligen Vorsitzenden zu veranlassen.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins der Kleingärtner

Der KGV organisiert die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes ein und fördert seine Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns. Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich und der Förderung der Kleingärtnerrei und der Gesundheit.

Der KGV unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit.

Der KGV fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen ökologisch-orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und dem Schutz der natürlichen Umwelt und der Landwirtschaft. Er setzt sich für die Erneuerung der Kleingartenanlage ein und pflegt eine enge Zusammenarbeit. Der KGV stellt sich die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau sowie durch Pflege und Geselligkeit die Gemeinschaft zu fördern.

Der KGV schließt als Belegenheitsverein mit den Mitgliedern Kleingarten-Pachtverträge in Vollmacht vom Kreisverband der Gartenfreunde Ostvorpommern e.V. ab.

Die Tätigkeit des KGV erfolgt ehrenamtlich, selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KGV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des KGV kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und einen Wohnsitz in Deutschland hat.
2. Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern benennen.
3. Die Aufnahme als Mitglied im KGV ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme/Ablehnung des Antragstellers. Die Mitgliederversammlung ist über die getroffene Entscheidung zu informieren.
4. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr sowie der Übergabe dieser Satzung und deren unterschriftliche Anerkennung wirksam.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

1. sich aktiv am gesellschaftlichen Leben des KGV zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des KGV teilzunehmen,
2. alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen,
3. einen Antrag auf Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. diese Satzung einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des KGV kleingärtnerisch zu betätigen.
2. Beschlüsse des KGV anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
3. Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle und den Gemeinschaftseinrichtungen ergeben, innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung bzw. durch öffentliche Bekanntmachung zu entrichten.
4. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsstunden ist der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ersatzbeitrag zu entrichten.
5. sich über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung etc. in den Aushängen in den Schaukästen in der Kleingartenanlage zu informieren.
6. bei Mahnungen des KGV wegen Zahlungsverzug die jeweilige Mahnpauschale zu zahlen, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod.
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Der Austritt ist frühestens nach einem Jahr nach der Aufnahme als Mitglied zulässig. Es ist eine Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten; mit Beschluss der Mitgliederversammlung ist auch ein vorheriger Austritt zulässig.
3. Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten schulhaft verletzt.
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des KGV in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des KGV gewissenlos verhält.
 - c) im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KGV im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung in Anwesenheit des Mitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - a) Vor einer Beschlussfassung über den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ist das Mitglied im Vorstand anzuhören.
 - b) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Ausschluss ist endgültig. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung zu begleichen.

§ 7 Organ des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionskommission

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des KGV. Sie ist mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie ist ferner unverzüglich durchzuführen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Eine Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich oder ortsüblich durch Aushang in den Schaukästen in der Kleingartenanlage mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Eine Übertragung von Mitgliedsschaftsrechten auf Dritte ist ausgeschlossen. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einer einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
3. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen bzw. damit direkt in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder, die auch Pächter einer Kleingartenparzelle sind.
4. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
5. Vertreter des Kreis- oder des Landesverbandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Beschlussfassung über diese Satzung bzw. Satzungsänderung
 - b) Wahl des Vorstandes und erweiterten Vorstandes
 - c) Wahl der Revisionskommission
 - d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.
 - e) Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, ihre Teilauflösung oder über die Auflösung des Vereins sowie alle Grundsatzfragen des Vereins und Anträge
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und des Kassenberichtes und des Berichtes der Revisionskommission, sowie Entlastung des Vorstandes.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand / erweiterter Vorstand

Der Verein hat einen Vorstand und erweiterten Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichzeitig Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

§ 9a Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister.
2. Der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Schatzmeister vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

§ 9b erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und mindestens einem weiteren Mitglied, höchstens 4 weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden mit den Funktionen entsprechend den Erfordernissen beauftragt.
2. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden in der Regel für 3 Jahre in offener Abstimmung gewählt. Kandidaten für den Vorstand sollten über die nötige Eignung für das jeweilige Aufgabengebiet verfügen. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Der erweiterte Vorstand wird ermächtigt, beim begründeten Ausscheiden einzelner Mitglieder aus dem erweiterten Vorstand geeignete Mitglieder neu in den erweiterten Vorstand zu kooptieren. Die kooptierten Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder des erweiterten Vorstandes. In der nächsten Mitgliederversammlung ist dann eine Neuwahl durchzuführen.
3. Der erweiterte Vorstand tritt in der Regel monatlich einmal und nach Bedarf zusammen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes (darunter mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter) anwesend sind. Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind zu protokollieren.
4. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 10 Vereinsstrafen und Vereinsstrafverfahren

1. Vor einem Ausschluss sind nachfolgende Vereinsstrafen zulässig:
 - a) die Verwarnung;
 - b) der Verlust einer Wahlfunktion;
 - c) das Ruhen der Mitgliedschaft;
 - d) der Entzug des Stimmrechts (zeitweilig oder dauernd);
 - e) ein Ordnungsgeld zwischen 10,00 € und 100,00 €;
 - f) der befristete Ausschluss von der Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen vom KGV insbesondere:
 - der Stromversorgungsanlagen
 - der Wasserversorgungsanlagen.

Vereinsstrafen sind bei allen Rechtspflichtverletzungen, insbesondere bei schwerwiegenden Verletzungen von Zahlungsverpflichten wie z. B. Nichtbezahlung bzw. verspäteter Zahlung der Garagenpacht, der Strom- und Wasserrechnung, öffentlich-rechtlicher Lasten, Versicherungsbeiträge bzw. andere Umlagen, zulässig.

2. Eine Vereinsstrafe wird durch den Vorstand beschlossen. Vor dem Ausspruch einer Vereinsstrafe ist dem Mitglied rechtliches Gehör einzuräumen. Dies kann in Form einer Anhörung in einer Vorstandssitzung bzw. in schriftlicher Form erfolgen. Der Beschluss über die Vereinsstrafe ist dem Mitglied unverzüglich in schriftlicher Form zuzustellen. In dem Beschluss sind die Gründe für die Vereinsstrafe konkret aufzuführen.
3. Das Mitglied kann gegen den Ausspruch einer Vereinsstrafe innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses Widerspruch einlegen. Der Vorstand prüft den Widerspruch und falls er dem Widerspruch nicht entspricht, hat er die Sache zur Entscheidung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Schlichtungsverfahren

Soweit im Kreisverband eine Schlichtungsstelle vorhanden ist, ist bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Kleingarten-Pachtvertrag, ergeben, ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Das Schlichtungsverfahren ist nach der Schlichtungsordnung vom Kreis- oder Landesverband durchzuführen. Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Streitigkeiten aus dem Kleingarten-Pachtvertrag nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, dann können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

§ 12 Finanzierung des KGV

Der KGV finanziert seine Tätigkeit insbesondere aus Beiträgen und Umlagen seiner Mitglieder sowie Zuwendungen, Verkaufserlösen bei Veranstaltungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.

§ 13 Entschädigungen

1. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes, den Mitgliedern der Revisionskommission sowie Mitgliedern, die im Auftrage des Vorstandes Vereinsaufgaben wahrnehmen, eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Die Steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten.
2. Die Zahlung pauschaler Entschädigungen gilt mit der Genehmigung des Finanzplans für das jeweilige Geschäftsjahr als beschlossen, sofern hierfür im Finanzplan eine gesondert ausgewiesene Haushaltsposition der Höhe nach bestimmt ist. Sofern Finanzpläne nach Beginn des Geschäftsjahres genehmigt werden, gilt der Beschluss über die Gewährung einer pauschalen Entschädigung rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres.

§ 14 Haftungsbeschränkung

1. Ein Mitglied des Vorstandes sowie Mitglieder, die im Auftrage des Vorstandes Vereinsaufgaben wahrnehmen, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, unabhängig von der Höhe erhalten, haften dem KGV für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Ist ein Mitglied nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann es von dem KGV die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 15 Kassen- und Rechnungswesen

1. Der Schatzmeister führt unter Mitwirkung und Mitverantwortung des Vorsitzenden auf der Grundlage des Finanzplanes die Kassengeschäfte, das Konto des KGV und die erforderlichen Belege. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.
2. Für Reparaturen, Instandsetzungen und bei nicht vorhersehbaren Havarien kann eine Umlage pro Mitglied und Parzelle im Jahr erhoben werden, über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die jährliche Umlage darf jedoch maximal das 6-fache des Mitgliedsbeitrages betragen. Die Umlage für die erforderliche und durch die Mitgliederversammlung beschlossene freie Rücklage findet hierbei keine Berücksichtigung. Es gilt die jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossene Finanzordnung.

§ 16 Die Revisionskommission

1. Der KGV hat eine Revisionskommission zu wählen, die mindestens aus 3 Personen besteht. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre.
2. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Jeweils ein Mitglied der Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Revisionskommission vorzunehmen. (Konto und Belegwesen). Der Prüfungsbericht ist der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des KGV kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des KGV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das noch vorhandene Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Es muss zweckgebunden der weiteren Förderung gemeinnütziger Zwecke, insbesondere der Förderung der Kleingärtnerei, zu Gute kommen und fällt somit an den „Kreisverband der Gartenfreunde Ostvorpommern e.V.“.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 18 Datenerfassung

Die Erfassung der Mitgliedsdaten, Abrechnungsdaten und anderer erfassten Vereinsdaten werden in Schriftform und / oder elektronisch gespeichert. Sie dürfen nur für die Vereinsarbeit genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte darf nur auf Nachweis eines berechtigten Interesses und durch Vorstandsbeschluss erfolgen.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus zwingenden gesetzlichen, steuerlichen oder redaktionellen Gründen notwendig werdende Änderung der Satzung vorzunehmen.

2. Damit die Satzung lesbar bleibt, wurde auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein, bleiben die anderen davon unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung soll eine dem Willen der Mitglieder und den gesetzlichen Bestimmungen nach entsprechende Regelung wirksam werden.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.12.2018 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Petra Schulz
Vorsitzende des Vorstandes

Constanze Hartwig
Stellv. der Vorsitzenden